

## COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht: Cocon+ Gültig ab dem 6. Juni 2020

---

### 1. Ausgangslage

- Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 die Entscheidungen für Lockerungen ab dem 30. Mai 2020 (Treffen von maximal 30 Personen) sowie ab dem 6. Juni 2020 bekannt gegeben. Massgebend ist [die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\), Änderung vom 27. Mai 2020](#).
- Die Eckwerte im [Schutzkonzept der COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht](#) gelten bis Ende Schuljahr 2019/2020, wie im dritten Grundsatz auf Seite 9 festgehalten.
- Im zehnten Eckwert des Schutzkonzepts auf Seite 10 ist der kommunale Ermessensspielraum genannt. Er kann genutzt werden für kommunale Entscheidungen. Massgebend ist die [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\), Änderung vom 27. Mai 2020](#), insbesondere Artikel 6c Absatz 2, Artikel 6d und Artikel 6e.

### 2. Erwägungen

Bei allen Massnahmen zu COVID-19 geht es um das Minimieren des Übertragungsrisikos. Die Zahl der Neuinfektionen ist seit ein paar Wochen auf tiefem Niveau stabil, ebenso die Zahl der Hospitalisationen und der Todesfälle. Deshalb lockert der Bundesrat die verbliebenen Einschränkungen per 6. Juni 2020 weitgehend. Bedingung ist, dass für alle Einrichtungen und Veranstaltungen Schutzkonzepte vorhanden sind. Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein. Die Entscheide des Bundesrates ermöglichen nun die Schulanlagen für lokale Vereine unter Auflagen der COVID-19-Verordnung 2 zu öffnen und so das kantonale Schutzkonzept des "Cocons" zum Schutzkonzept "Cocon+" zu erweitern. Deshalb wird der in den "COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht" beschriebene kommunale Ermessensspielraum erweitert und orientiert sich an folgenden Parametern:

- An der Vorstellung des Cocon bemessen sich Entscheide zu den Möglichkeiten in der Verantwortung der kommunalen Aufsichtsbehörden.
- Lehrausgänge und Exkursionen sind möglich, es gelten die Regeln des öffentlichen Raums bzw. des öffentlichen Verkehrs mit ihren Schutzkonzepten.
- Turnhallen und weitere Schulinnen- und -ausserräume können ausserhalb der Schulzeiten für Externe freigegeben werden. Externe Benutzende reinigen gemäss den Hygienevorschriften.
- Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sind möglich, wenn die Distanz- und Hygieneregeln einen sicheren Schutz der anwesenden Personen gewährleisten. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Wer die Veranstaltung organisiert, bezeichnet eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Betreiber von Einrichtungen müssen gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für die Teilnehmenden und die in der Schule tätigen Personen.
- Von den Teilnehmenden an Schulanlässen sind nach entsprechender Information Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen, insbesondere dann, wenn enge Kontakte nicht ganz zu vermeiden sind. Ein enger Kontakt zwischen Personen bedeutet, dass die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten werden kann. Familien sind davon ausgenommen.

### 3. **Beschluss:**

Das kantonale Schutzkonzept des Cocon wird per 6. Juni 2020 durch das Prinzip des Cocon+ erweitert:

#### 3.1. Klassen- und Schulanlässe

3.1.1. Lehrausgänge und Exkursionen sind möglich.

3.1.2. Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen möglich.

Von den Teilnehmenden an Schulanlässen sind nach entsprechender Information Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen, insbesondere dann, wenn enge Kontakte nicht ganz zu vermeiden sind. Ein enger Kontakt zwischen Personen bedeutet, dass die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten werden kann.

#### 3.2. Öffnung der Schulanlagen

Das zuständige Organ der kommunalen Aufsichtsbehörde kann lokalen, beständigen Vereinen/Teams die Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten unter Berücksichtigung der Auflagen des Bundesrates (*Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 27. Mai 2020, insbesondere Artikel 6c Absatz 2, Artikel 6d und Artikel 6e*) öffnen.

### 4. **Ausblick**

- Es ist davon auszugehen, dass für Betriebe und auch für Schulen (fortführend ab Schuljahr 2020/2021) Schutzkonzepte der Standard für die «neue Normalität» sein werden.
- Besonders gefährdete Angestellte bleiben geschützt.
- Die Betriebskonzepte werden ab Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich wiederum im Gestaltungsraum der Schulträger sein.
- Die kantonale Auswertung der Erfahrungen und Erkenntnisse zeigt, welche Innovationen mitgenommen werden sollen (Kapitel 7).
- Informationen zum Schuljahr 2020/2021 erfolgen nach den Bundesbeschlüssen vom 24. Juni 2020 und der kantonalen Koordination, voraussichtlich am 27. Juni 2020.

Solothurn, 29. Mai 2020

Andreas Walter  
Volksschulamt Kanton Solothurn